



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 6. März

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Arge Tell / Herfeld Kreisverkehr K 118, Hauptstraße 7, 26529 Rechtsupweg ..... 59

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden vom 25.02.2020 ..... 60

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2018 ..... 61

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2018 ..... 62

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2018 ..... 63

Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn ..... 64

Bauleitplanung des Fleckens Marienhafe, Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des  
Geltungsbereiches des Bebauungsplangebiets Nr. 0201 des Fleckens Marienhafe, 1. Änderung ..... 66

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm III. Anordnung ..... 69

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Arge Tell / Herfeld Kreisverkehr K 118, Hauptstraße 7, 26529 Rechtsupweg**

Die Arge Tell / Herfeld Kreisverkehr K 118, Hauptstraße 7, 26529 Rechtsupweg hat die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung in der Gemarkung Upgant-Schott, Flur 1, Flurstück 12/4, 11/10, 32/92, 11/9 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.03.2020

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden vom 25.02.2020**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Bekanntgaben  
§ 10 Abs. 3

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung.

Öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang im Rathaus, bekannt zu machen. Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als 3 Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang im Rathaus. Darüber hinaus wird auf der Internetpräsenz der Stadt Norden auf die Sitzung hingewiesen.

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 26.02.2020

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

### Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2018

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 11.02.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva	2017	2018	Passiva	2017	2018
1. Immaterielles Vermögen	62.371,69€	60.510,04€	1. Nettoposition	-4.398.364,72€	-4.373.321,33€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.685.105,56€	3.733.537,99€	1.2 Rücklagen	-201.931,42€	-209.224,71€
			1.3 Jahresergebnis	-7.293,29€	-2.748,30€
3. Finanzvermögen	106.586,33€	97.222,49€	1.4 Sonderposten	-1.582.166,72€	-1.554.375,03€
4. Liquide Mittel	1.254.161,93€	1.282.573,92€	2. Schulden	-114.208,35€	-110.050,32€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-34.593,14€	-21.594,87€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-2.389,17€	-5.095,17€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-77.226,04€	-83.360,28€
			3. Rückstellungen	-595.652,44€	-690.472,79€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0€	0€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.108.225,51€</b>	<b>5.173.844,44€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-5.108.225,51€</b>	<b>-5.173.844,44€</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 25.03.2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 03.03.2020

**Gemeinde Berumbur**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

### Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2018

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 24.02.2020 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2018

<b>Aktiva</b>	2017	2018	<b>Passiva</b>	2017	2018
1. Immaterielles Vermögen	112.094,15€	109.914,94€	1. Nettosition	-12.997.191,25€	-12.837.147,64€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.524.712,15€	12.233.077,18€	1.2 Rücklagen	-535.799,30€	-542.902,05€
			1.3 Jahresergebnis	-7.102,75€	-100.328,17€
3. Finanzvermögen	80.153,66€	63.463,61€	1.4 Sonderposten	-4.469.476,18€	-4.209.104,40€
4. Liquide Mittel	2.075.913,24€	2.747.388,18€	2. Schulden	-815.315,39€	-851.015,19€
			2.1 Geldschulden davon	-493.010,00€	-470.078,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	54.875,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-493.010,00€	-470.078,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-69.831,32€	-81.224,31€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-450,00€	-50.561,43€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-252.024,07€	-249.151,45€
			3. Rückstellungen	-1.035.241,56€	-1.465.681,08€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.847.748,20€</b>	<b>15.153.843,91€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-14.847.748,20€</b>	<b>-15.153.843,91€</b>

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 25.03.2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 05.03.2020

#### Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

### Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20.02.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

#### Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva	2017	2018	Passiva	2017	2018
1. Immaterielles Vermögen	2.108,57€	1.923,88€	1. Nettoposition	-750.420,34€	-750.192,54€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	373.486,51€	374.517,26€	1.2 Rücklagen	-58.987,75€	-66.103,88€
			1.3 Jahresergebnis	-7.116,13€	-5.318,22€
3. Finanzvermögen	16.577,42€	3.057,54€	1.4 Sonderposten	-36.354,49€	-30.808,47€
4. Liquide Mittel	368.677,71€	371.526,60€	2. Schulden	-13.828,32€	-21.677,74€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	61.231,00€	124.845,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.665,76€	-1.372,22€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.864,40€	-11.134,42€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.298,16€	-9.171,10€
			3. Rückstellungen	-57.832,55€	-104.000,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>822.081,21€</b>	<b>875.870,28€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-822.081,21€</b>	<b>-875.870,28€</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 25.03.2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 03. März 2020

**Gemeinde Hagermarsch**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

## Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl.S.48) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Für die öffentlichen Parkplätze

- a) beim Haus der Begegnung Greetsiel mit der Bezeichnung "Gesundheitsoase 1 und 2",
- b) bei der Grundschule Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Mahlbusen 1 und 2",
- c) bei der Turnhalle Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Schöpfwerk 1 und 2",
- d) am Uplewarder Deich mit der Bezeichnung "Trockenstrand",
- e) Okko-tom-Brook-Straße (für PKW und Busse) mit der Bezeichnung "Okko-tom-Brook-Straße 1 für PKW und Busse" und 2 (für PKW)
- f) an der Mühlenstraße (für PKW und Wohnmobile) mit der Bezeichnung "Bei den Zwillingsmühlen 1(Wohnmobile), 2 und 3 (PKW)"
- g) Parkfläche am Deich Gemarkung Greetsiel, Flur 1, Flurstück 1/5, mit der Bezeichnung "Beim Pilsener Leuchtturm"
- h) einer Teilfläche auf dem Parkplatz Gesundheitsoase (ehemalige Skaterbahn) und 7 Stellplätzen auf dem Parkstreifen an der Okko-tom-Brook-Straße (für Beschäftigte in Greetsiel)

werden Parkgebühren erhoben.

### § 2

#### Höhe der Parkgebühr

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

- a) für die in § 1 unter a) bis c), e) und f) genannten Parkplätze

Parkzeit bis 15 Minuten	=	Parkgebühr	0,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	3,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	4,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	6,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	9,00 €

für PKW

- b) für den in § 1 unter f) genannten Parkplatz (Bei den Zwillingsmühlen 1) = Parkgebühr: 12,00 € für Wohnmobile bis 24 Stunden

c) für den in § 1 unter g) genannten Parkplatz

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €

d) für die in § 1 unter h) genannten Parkplätze

monatlich 30,00 € je Stellplatz

e) für den unter § 1 unter d) genannten Parkplätze

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €

f) für die in § 1 unter e) genannten Parkplätze

Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	15,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	21,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	30,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden ( außer Linienbusse)	=	Parkgebühr:	50,00 €

### § 3

#### Erhebungszeitraum -Einschränkung-

Für den Parkplatz am Uplewarder Deich "Trockenstrand" sowie den Parkplatz "Beim Pilsmer Leuchtturm" besteht die Gebührenpflicht nur in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche der in § 1 dieser Gebührenordnung aufgeführten Parkplätze bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Krummhörn, den 14.02.2020

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Baumann

## **Bauleitplanung des Fleckens Marienhafe**

### **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebiets Nr. 0201 des Fleckens Marienhafe, 1. Änderung**

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses des Fleckens Marienhafe am 05.02.2020 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **Satzung**

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets Nr. 0201, 1. Änderung des Fleckens Marienhafe.

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Verwaltungsausschuss des Fleckens Marienhafe in seiner Sitzung am 05.02.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Marienhafe hat in seiner Sitzung am 05.01.2020 beschlossen, für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0201, die 1. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in § 2 bezeichnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil 2 der Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten



2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belangen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführungen einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zu sein, entgegen § 3

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchführt oder bauliche Anlagen beseitigt,
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht Genehmigung-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vornimmt.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

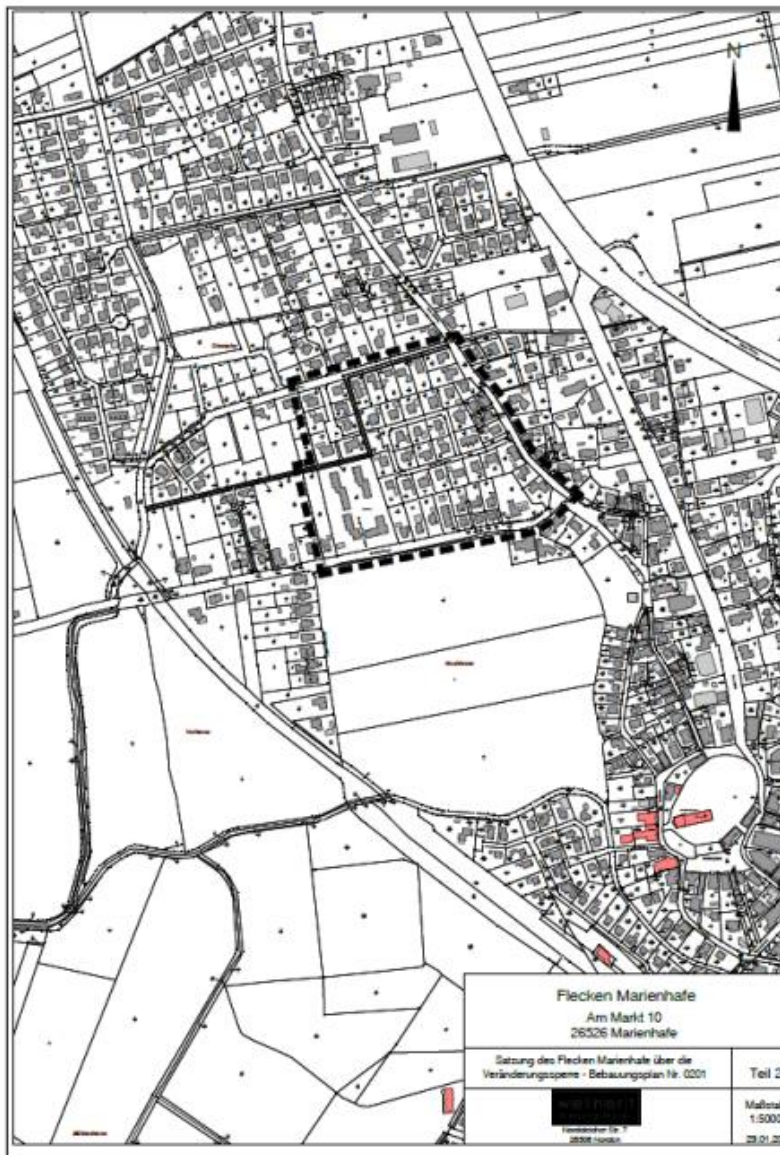
Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Marienhafe, den 05. Februar 2020

#### **Flecken Marienhafe**

Die Bürgermeisterin  
Kappher-Gruß

Der Gemeindedirektor  
Ihmels



**Hinweise:**

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafé geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafé, den 05.02.2020

**Flecken Marienhafé**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm III. Anordnung

In der Flurbereinigung Alte Flumm, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 11.10.2011 und durch I. Anord-nung vom 14.08.2018 sowie durch II. Anordnung vom 18.06.2019, festgesetzte Flurbereinigungsge-biet geändert.

#### **Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm zugezogen:**

##### **Gemeindebezirk Großefehn**

Gemarkung Aurich-Oldendorf	Flur 15	Flurstück 23
----------------------------	---------	--------------

##### **Gemeindebezirk Wiesmoor**

Gemarkung Marcardsmoor	Flur 1	Flurstücke 3, 4/2
	Flur 11	6/1, 6/5, 6/6

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 28,0012 ha auf 1514,4064 ha. Die hinzuzuziehenden sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

#### **Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurberei-nigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,8 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Alte Flumm zugezogen, um die Ausweisung von Kompensations-flächen im Rahmen der Flurbereinigung Alte Flumm bodenordnerisch zu unterstützen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Be-teiligten. Die Zuziehung von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Inso-fern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

#### **Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landes-entwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zu-stimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustim-mung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäfts-stelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt

#### **Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 25.02.2020

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage  
Meiners

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.